

Art. 64 B-L-VG Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

B-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Mitglieder der Landesregierung haben gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge, soweit nicht Ansprüche gegenüber dem Bund nach bundesrechtlichen Regelungen bestehen. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

In Kraft seit 18.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at